

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 16/2010

Veröffentlicht am: 30.04.2010

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung folgende Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport an der Philipps-Universität Marburg beschlossen, die Bestandteil des Anhangs 2 der Allgemeinen Bestimmungen für das modulare Studium für das Lehramt an Gymnasien vom 03. März 2010 ist.

Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit -Sporteignungsfeststellung- als weitere Zulassungsvoraussetzung für das Studium des Fachs Sport für das Lehramt an Gymnasien mit Abschluss Erste Staatsprüfung an der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Sporteignungsprüfung

(1) Für das Studium des Fachs Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg werden aufgrund der spezifischen Anforderungen des Studienfaches Sport spezifische sportmotorische Voraussetzungen in einer Eignungsfeststellung überprüft. Sie dient der Feststellung der sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die neben der (allgemeinen) Hochschulreife für die Aufnahme des Sportstudiums nachzuweisen ist.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemester), die ab Wintersemester 2010/2011 das Studium des Fachs Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg beginnen wollen, haben neben den gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen im Land Hessen als weitere Zulassungsvoraussetzung gemäß § 54 Abs. 4 HHG die Eignung für das Studium des Fachs Sport nachzuweisen. Sie muss für die Bewerbung auf Zulassung zum Studium erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

(3) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit bereits durch eine entsprechende gleichwertige Prüfung an einer anderen Universität in der Bundesrepublik erfolgreich erbracht haben, entfällt die Sporteignungsfeststellungsüberprüfung, wenn die Nachweise nicht älter als zwei Jahre sind. Gleiches gilt für Studienbewerber, die einen Sportleistungskurs mit mindestens 13 Punkten abgeschlossen haben. Die Nachweise sind bei Antragstellung auf Zulassung zum Sportstudium zu erbringen.

(4) Studienortwechsler, die bereits an einer anderen Hochschule das Fach Sport studiert haben und in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, sind vom Nachweis der Eignungsfeststellung befreit.

§ 2 Antrag, Meldefristen und Zulassung zur Sporteignungsfeststellung

(1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer folgende Nachweise vorlegt:

- a) Hochschulzugangsberechtigung oder der Nachweis, dass diese voraussichtlich bis zum Beginn des folgenden Wintersemesters erworben wird (Halbjahreszeugnis aus dem die Zulassung zur Abiturprüfung hervorgeht).
- b) Ärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, die nicht älter sein darf als vier Monate.
- c) Nachweis über das Rettungsschwimmabzeichen mindestens in Bronze und
- d) Nachweis über das Deutsche Sportabzeichen mindestens in Bronze, die nicht älter sein dürfen als ein Jahr.
- e) Bei der Anmeldung am Tag der Eignungsprüfung hat der Studienbewerber seine Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Lichtbild) zu belegen.

(2) Die Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die voraussetzenden Nachweise nicht spätestens bei der Anmeldung am Tag der Eignungsprüfung vollständig vorgelegt wurden, das Antragsformular nicht gänzlich ausgefüllt ist oder die Angaben unzureichend sind.

(3) Die Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung ist mittels des im Anhang befindlichen Antragsformulars schriftlich bis zwei Wochen vor dem Tag der Eignungsprüfung an das Institut für Sportwissenschaft der Philipps-Universität Marburg zu richten.

§ 3 Art, Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die praktische Eignungsfeststellung erstreckt sich auf drei Teilgebiete:

1. Demonstration der Ball- und Mitspielfähigkeiten
2. Demonstration der turnerischen Bewegungsfähigkeit an Geräten
3. Demonstration der rhythmisch-tänzerischen Bewegungsgestaltung

(2) Die nähere Ausgestaltung der Teilprüfungen sind in den Aufgabenbeschreibungen im Anhang 1 geregelt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Ordnung.

(3) Die Prüfungen sind in allen drei Teilgebieten zeitlich versetzt an einem Tag abzulegen.

(4) Die Sparteignungsprüfung wird ein Mal jährlich jeweils im Juni durchgeführt. Die genauen Termine werden rechtzeitig auf der Internetseite sowie durch Aushang bekannt gegeben. Bei Bedarf kann eine Nachprüfung für verhinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder solche, die sich während der Prüfung verletzt haben bis spätestens Anfang Juli durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Prüfungstermine und die Durchführung einer Nachprüfung obliegt dem Institut für Sportwissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg.

(5) Die Sparteignungsprüfung ist nicht öffentlich. Begleitpersonen haben keinen Zutritt zu den Prüfungen.

§ 4 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

(1) Für die Durchführung der Eignungsfeststellung ist der gem. § 17 ABL vom Fachbereich Erziehungswissenschaften gebildete Prüfungsausschuss für das Fach Sport zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der Lehrkräfte des Fachbereichs Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungsbeisitzerinnen oder Prüfungsbeisitzer gemäß ihrer fachlichen Qualifikation. Für alle Teilbereiche sind mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer zu bestellen, die oder der zu dem im Fach Sportwissenschaft tätigen wissenschaftlichen Personal gehören und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, die oder der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Eine Prüferin, ein Prüfer kann für mehrere Teilgebiete bestellt werden.

(3) Der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die Organisation der Prüfung. Er oder sie entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützt ihn bei diesen Aufgaben.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern diese nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Überprüfung wird grundsätzlich nur im Prüfungstermin oder der Nachprüfung durchgeführt.

§ 5 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsfeststellung

(1) Die erbrachten Leistungen in den Teilprüfungen werden von bestellten Prüferinnen oder Prüfern mit Prüfungsbeisitzerinnen oder Prüfungsbeisitzern bewertet.

(2) Die Sparteignungsprüfung ist bestanden, wenn die gem. Anlage beschriebenen Aufgaben absolviert und in jedem Teilbereich die vorgeschriebene Mindestpunktzahl von 4 Punkten in den drei Teilprüfungen erreicht wurde. Das Nichtbestehen eines Teilbereichs hat das Nichtbestehen der gesamten Eignungsfeststellungsprüfung zur Folge.

(3) Bei unterschiedlichen Leistungsbewertungen in den Prüfungsteilen durch die Prüferinnen bzw. Prüfer und deren Beisitzerinnen oder Beisitzern entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer.

(4) Unternimmt es eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, das Ergebnis der Sparteignungsprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist der gesamte Sparteignungstest als nicht bestanden zu erklären. Wird die Täuschung gem. Satz 1 nachträglich festgestellt, ist eine Rücknahme des Bestehensbescheids bis ein Jahr

nach Ergehen des Bescheids möglich. Die Entscheidung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sind vorher zu hören.

§ 6 Wiederholung und Härtefallregelung

(1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an der Sporteignungsfeststellung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, wird er zur Nachprüfung nur zugelassen, wenn er dies unverzüglich beantragt und / oder die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile, die wegen Verhinderung nicht abgelegt wurden.

(3) Eine Nachprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Sporteignungsprüfung zwei der Teilbereiche nicht bestanden oder das Ergebnis aufgrund Täuschungsversuchs als nicht bestanden gewertet wurde.

(4) Im Falle des (endgültigen) Nichtbestehens kann die Sporteignungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin im folgenden Jahr wiederholt werden. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine neue, vollständige Bewerbung gem. dieser Ordnung erforderlich. Bei der Wiederholung sind alle Leistungen neu zu erbringen.

(5) Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber der Sporteignungsprüfung fern oder wird sie abgebrochen, gilt die Sporteignungsprüfung als nicht bestanden, sofern nicht eine Zulassung zur Nachprüfung gem. Satz 1 vorliegt.

(6) Härtefallanträge sind schriftlich mit Begründung dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Niederschrift und Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Über die Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen, das erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil des Prüfungsausschusses insgesamt gründet. In diese Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Tag und Ort,
2. Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sowie der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer,
3. Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
4. Ergebnisse der Einzelprüfungen,
5. Gesamtergebnis,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterzeichnen

(2) Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung wird auf Anfrage das Ergebnis der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber bekannt gegeben, sofern nicht eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen ist.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Bescheids bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 8 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses und Gültigkeit der Bescheinigung

(1) Über die bestandene Sporteignungsprüfung wird ein Nachweis ausgehändigt, der die studiengangsbezogene Eignung nach dieser Ordnung bestätigt. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen mit Datum des Bestehens des Nachweises.

(2) Die Bescheinigung des Nachweises hat eine Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Eignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre. Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der sportmotorischen Eignungsprüfung ihre Wehrdienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

(3) Ist die Sporteignungsprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Rechtsanspruch und Widerspruch

(1) Das Bestehen der Sporteignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium des Unterrichts-faches Sport an der Philipps-Universität Marburg.

(2) Widersprüche gegen Bescheide, die aufgrund dieser Ordnung ergehen, sind innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung findet erstmals für die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium im Wintersemester 2010/2011 Anwendung. Sie tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

In Kraft getreten am: 01.05.2010

Anlage 1:

1. Demonstration der Ball- und Mitspielfähigkeiten
2. Demonstration der turnerischen Bewegungsfähigkeit an Geräten
3. Demonstration der rhythmisch-tänzerischen Bewegungsgestaltung

Anlage 2:

Antrag auf Zulassung zur sportmotorischen Eignungsprüfung

Anlage 1:

1. Demonstration der Ball- und Mitspielfähigkeiten

Ballspielen bedeutet und erschließt situatives Sich-Bewegen in Raum und Zeit, in Abstimmung mit Spielpartnern (Mitspieler; Gegenspieler) und in Harmonie mit dem Spielgerät gemäß konkreter Spielideen. Es ist repräsentiert in einer Vielzahl von wettbewerb- und/oder geschicklichkeitsbezogenen Ballspielformen. Für Studierende des gymnasialen Lehramtsstudiengangs im Fach Sport sind möglichst breit angelegte Erfahrungshintergründe in Bezug auf das gesamte Spektrum der Ballspielformen unabdingbare Voraussetzung.

Im Rahmen des vorliegenden Eignungstests werden diese Erfahrungshintergründe exemplarisch in folgenden drei Aufgabenstellungen überprüft:

Aufgabe 1: Jonglage mit drei Tennisbällen

Die drei Tennisbälle werden innerhalb von vier Versuchen in mindestens zwei mehr als 5 Sekunden dauernden Phasen jonglierend in der Luft gehalten. = 1 Punkt

Die drei Tennisbälle werden innerhalb von vier Versuchen in mindestens zwei mehr als 10 Sekunden dauernden Phasen jonglierend in der Luft gehalten. = 2 Punkte

Aufgabe 2: Reboundball 5 gegen 5

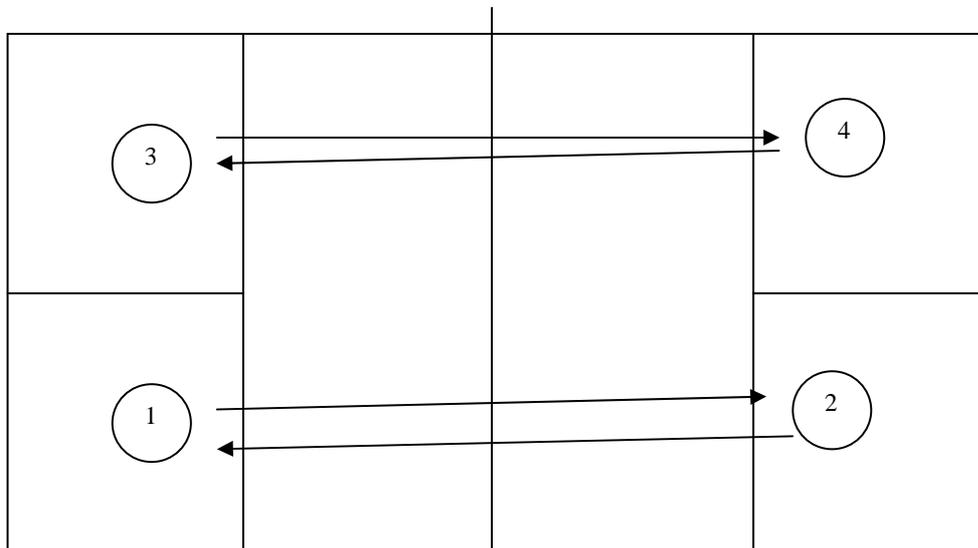
In einem Spiel „Reboundball“ gegen die Bretter der Basketballkörbe (zwei Mannschaften spielen über ein Basketballfeld; ein Punkt ist erzielt, wenn ein Spieler den Ball gegen das Brett des gegnerischen Basketballkorbs wirft und einer seiner Mitspieler ihn fängt, bevor er den Boden berührt) über 10-15 Minuten, das mit einem Volleyball gespielt wird, soll ein funktionierendes Spiel hervorgebracht und funktionale Spielhandlungen gemäß der komplexen Spielidee des Reboundball-Spiels realisiert werden.

Das Spiel in seinen technischen und taktischen Grundmustern sicher mitspielen können. = 1 Punkt

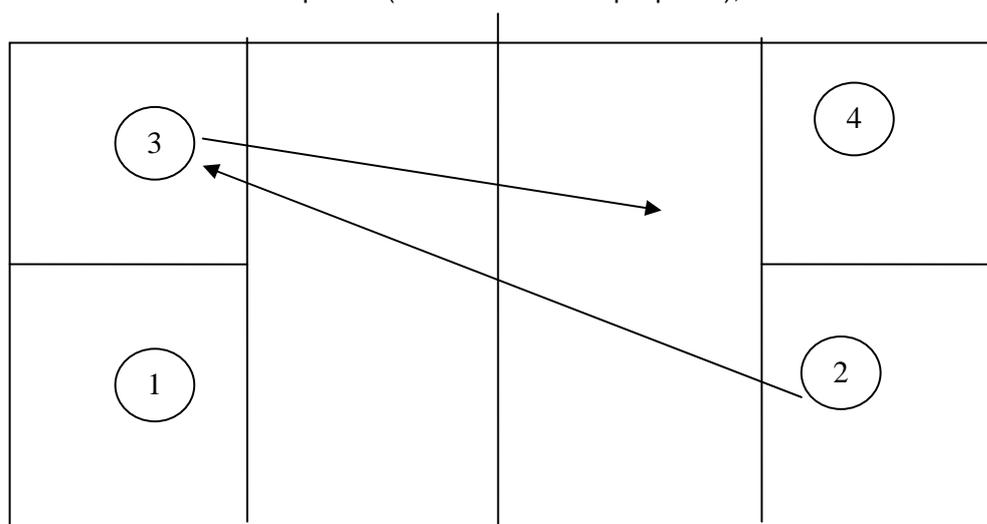
Das Spiel in seinen technischen und taktischen Grundmustern sicher mitspielen können und es gemäß seiner spezifischen Spielprobleme funktional gestalten können. = 2 Punkte.

Aufgabe 3: Badminton: Vom 1 mit 1 zum 2 gegen 2

4 Spieler/innen spielen auf einem Badmintonfeld. 2 Spielerinnen auf einer Seite eröffnen den Ballwechsel und spielen sich mit ihrem gegenüberstehendem Spielpartner auf der Hälfte des Badmintonfeldes zu (1 mit 1, longline). Gespielt wird miteinander und wenn der Ball 4 mal das Netz überquert hat, wird „herausfordernd“ gespielt, d.h. der Ball ist so zuzuspielen, dass er vom Spielpartner zunehmend schwerer erreicht werden kann.



Wenn ein Ball aus dem Spiel ist (Fehler eines der Spielpaare), wird mit einem Ball unmittelbar auf dem ge-



samten Spielfeld (longline und cross) unter Beteiligung aller 4 Spieler/innen 2 gegen 2 gegeneinander weitergespielt bis ein Punkt erzielt wird.

Anschließend beginnt es wieder mit dem Spiel 1 mit 1.

Das Spiel hat insgesamt eine Dauer von 10 Min. Das Spiel soll mit funktionalen badmintonspezifischen Techniken und situationsangemessenem Handeln initiiert und gestaltet werden.

Das Spiel in seinen technischen und taktischen Grundmustern sicher mitspielen können. = 1 Punkt

Das Spiel in seinen technischen und taktischen Grundmustern sicher mitspielen können und es gemäß seiner spezifischen Spielprobleme funktional gestalten zu können. = 2 Punkte

Bestehen des Teilbereichs Demonstration der Ballspiel- und Mitspielfähigkeiten:
Bestanden hat, wer aus den drei Aufgaben mindestens 4 Punkte erreicht hat.

2. Demonstration der turnerischen Bewegungsfähigkeit an Geräten

Schaukeln, Schwingen, Springen, Drehen und Balancieren bilden die Grundlage des turnerischen Bewegens an Geräten sowie ähnlicher Bewegungsaktivitäten. Das Studium erfordert in diesem Bereich eine breite Bewegungsfähigkeit, die mit Hilfe der folgenden Aufgaben grundlegend festgestellt wird. Die Aufgaben können bei Bedarf ein Mal wiederholt werden.

Aufgabe 1: Überspringen eines Pferdes

Aufgabe:

Pferd, 120 cm Höhe, an je einer Quer- und Längsseite mit Weichböden gesichert, Sprungbrett oder Trampolin vor einer Quer- oder Längsseite:

Auf drei verschiedene Weisen das Pferd mit Handstütz überspringen, Landung auf der Matte, Absprung ein- oder beidbeinig mit oder ohne Brett / Trampolin, Abstand der Sprunghilfe zum Pferd nach Bedarf

2 verschiedene sichere, fließende und funktionale* Sprünge. = 1 Punkt

3 verschiedene sichere, fließende und funktionale* Sprünge. = 2 Punkte

Aufgabe 2: Schaukeln

Aufgabe:

Schaukelringe, reichhoch, Niedersprungmatte:

Langhang an den Ringen, 3 x Vor- und Rück-Schaukeln im Langhang mit jeweils 2 Laufkontakten und deutlicher Schwungsverstärkung jeweils am Ende des Vor- bzw. Rückschaukelns. Im vierten Vorschaukeln Heben in den Strecksturzhang, Rückschaukeln, Vorschaukeln und Rückschaukeln mit deutlicher Schwungsverstärkung im Strecksturzhang, am Ende des Vorschaukelns Abschwingen mit einer halben Längsachsdrehung in den Langhang, Rückschwung zur halben Längsachsdrehung (zurück drehen), Vorschaukeln und Rückschaukeln zum Niedersprung auf die Niedersprungmatte.

sicheres Turnen der Übung. = 1 Punkt

sicheres und funktionales* Turnen der Übung. = 2 Punkte

Aufgabe 3: Handstand

Aufgabe:

Mattenbahn oder Turnmatten:

- a) Aufschwingen in den Handstand und Halten der Handstandposition für ca. 2 Sekunden, Abschwingen
- b) Variation der Art in den Handstand zu gelangen (seitwärts aufschwingen, aus der Rolle rückwärts etc.), Variation des Handstands (mit viertel Längsachsdrehung, Hüpfen etc.) oder Variation des Verlassens des Handstands (Abrollen etc.). Dabei soll der Handstand mehr als flüchtig sein.

Aufgabe a funktional * bewältigt. = 1 Punkt

Aufgaben a und b funktional * bewältigt. = 2 Punkte

Bestehen der Teilprüfung Demonstration der turnerischen Bewegungsfähigkeit an Geräten

Die Überprüfung der Bewegungsfähigkeit an Geräten ist bestanden, wenn in den drei Aufgaben insgesamt mind. 4 Punkte erreicht wurden.

3. Demonstration der rhythmisch - tänzerischen Bewegungsgestaltung

Im Bereich Körperbildung und Tanz stehen zum einen der Körper mit seinen Sinnen und die Bewegung als zu entdeckende und differenziert auszubildende Medien im Zentrum, zum anderen ist der Erwerb tänzerischer Techniken und gestalterischer Prinzipien Gegenstand des Forschens und Lernens. Das Hinsehen, Hinhören und Spüren (Wahrnehmung), die spielerische und spontane Auseinandersetzung mit dem Körper und der Bewegung (Improvisation), wie auch die Gestaltung von Bewegungssequenzen bis hin zu Tanzkompositionen (Gestaltung) sind wesentliche Elemente des Unterrichts. Die Eignungsprüfung stellt grundlegende Kompetenzen im Hinblick

* funktional: die Bewegung ist der Aufgabe (Gerät und Bewegungsabsicht) angemessen.

auf die Bewegungsfähigkeit (Koordination, Elastizität, Spannungs- und Entspannungsfähigkeit etc.) sowie im Hinblick auf die Wahrnehmungsfähigkeit, das Einfühlungsvermögen, die Reaktionsfähigkeit und die Kreativität fest.

Ausschlaggebend ist somit nicht das Beherrschen einer spezifischen tänzerischen Technik, sondern das allgemeine Bewegungs- und Rhythmusgefühl sowie die Fähigkeit, sich auf wechselnde Situationen (Thema, Musik, Raum etc.) einzulassen und – auf der Grundlage des eigenen Bewegungsrepertoires – stimmige Bewegungsantworten finden und zeigen zu können.

Aufgabe 1: „Beweglichkeit der Wirbelsäule“ – Studie

(ca. 1 Minute, ohne Musik)

Zeigen Sie eine zusammenhängende Bewegungssequenz (am Boden beginnend und bis zum Stehen kommend), in der Sie die Vielfältigkeit der Bewegungsmöglichkeiten der Wirbelsäule demonstrieren (Beugung, Aufrichtung, Neigung, Rotation).

Unterschiedliche Bewegungsmöglichkeiten der Wirbelsäule werden in klarer Abfolge gezeigt. = 1 Punkt

Die Bewegungsverbindung ist darüber hinaus flüssig und bezieht den gesamten Körper auf vielfältige Weise mit ein. = 2 Punkte

Aufgabe 2: „Fortbewegung“ – Studie

(ca. 15 Sek., dreimal zu wiederholen, vorgegebene rhythmische Musik im 2/4 -Takt)

Zeigen Sie auf der Raumdiagonalen verschiedene, zügige Fortbewegungsarten (z. B. Gehen, Laufen, Hüpfen) mit 1 bis 2 Drehungen – in wiederholbarer Abfolge.

Die Bewegungsabfolge ist klar und in ihren Verbindungen gelungen. = 1 Punkt

Darüber hinaus hat die Bewegungsausführung Elastizität ** und Präsenz *** = 2 Punkte

Aufgabe 3: „Von der Körperform in die tänzerische Bewegung“

Improvisation zu einer unbekanntem Musik (1 bis 2 Minuten)

Verbinden Sie drei vorgegebene Körperformen auf vielfältige Weise miteinander. Finden Sie variationsreiche Wege und beziehen Sie die Rhythmik und Stimmung der Musik mit ein.

Die Formen werden klar erfüllt, die Verbindungswege sind variationsreich, und es besteht eine erkennbare Verbindung zur Musik. = 1 Punkt

Darüber hinaus weist die Improvisation eine Vielfalt an Übergängen auf und hat die Bewegungsausführung Elastizität ** und Präsenz ***. = 2 Punkte

Bestehen der Teilprüfung Demonstration der rhythmisch-tänzerischen Bewegungsgestaltung:

Die Überprüfung der Demonstration der rhythmisch-tänzerischen Bewegungsgestaltung ist bestanden, wenn in den drei Aufgaben insgesamt mindestens 4 Punkte erreicht wurden

** Mit Elastizität ist die zurückfedernde Qualität der Spannkraft in Muskeln und Bändern gemeint. Eine elastische Bewegung ist nicht abrupt beendet („hölzern“), sondern klingt aus.

*** Mit Präsenz ist die innere Gegenwärtigkeit und Aufmerksamkeit bei der Ausführung der Bewegung gemeint.

Anlage 2

Antrag auf Zulassung zur sportmotorischen Eignungsprüfung

An das
Institut für Sportwissenschaft und Motologie
der Philipps-Universität Marburg
Barfüßerstr. 1
35032 Marburg

Passbild

Name: _____

Vorname: _____

Geburtstag: _____

Geschlecht: m w

Staatsangehörigkeit: _____

Korrespondenzadresse (Bitte eine Adresse angeben, unter der Sie zuverlässig erreichbar sind!)

Straße: _____

Hausnummer: _____

Land - Postleitzahl: _____

Ort: _____

ggf. Name des Vermieters oder Zustellhinweis:

Abiturjahr: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ich bestätige durch Unterschrift, dass ich die allgemeinen Bestimmungen, Umfang und Inhalte der sportmotorischen Eignungsprüfung zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

Zum Zwecke der sportmotorischen Eignungsprüfung (Prüfungsverwaltung) werden auf der Rechtsgrundlage der Hessischen Immatrikulationsverordnung vom 29.12.2003 (GVBl. I v. 14.01.2004, S. 12 ff) die personenbezogenen Daten erhoben. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ohne Ihre Einwilligung nicht. Die Angaben über die Telefonnummer und E-Mail-Adresse sind freiwillig. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie die Einwilligung zur Erhebung und Speicherung der freiwilligen Angaben ohne Rechtsfolgen für die Zukunft verweigern und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können.

Marburg, den

(Prof. Dr. Ralf Laging)

Geschäftsführender Direktor
Institut für Sportwissenschaft & Motologie
Philipps-Universität Marburg